

BL_GERICHTE 725 23 232 / 118 vom 27. September 2018

BL Gerichte, 2018-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_725 23 232 _ 118](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_725_23_232_118)

FR: BL_GERICHTE 725 23 232 / 118 du 27 septembre 2018

IT: BL_GERICHTE 725 23 232 / 118 del 27 settembre 2018

Regeste

Ein Revisionsgrund ist vorliegend nicht hinreichend dargetan.

Erwägungen

E. 7

Im Übrigen kann dem Gesuchsteller nicht gefolgt werden, sofern er im Zusammenhang mit den seitens der Gesuchsgegnerin im vorliegenden Verfahren eingeholten medizinischen Unterlagen (vgl. E. 5.8 und 5.9 hiervor) eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV erblickt. Es ist daran zu erinnern, dass die Kompetenz zum Entscheid über das Revisionsgesuch nicht der Gesuchsgegnerin, sondern vielmehr dem Kantonsgericht obliegt. Ferner verkennt der Gesuchsteller bei seiner Argumentation, dass er mit dem vorliegenden Gesuch unter anderem selbst ein Rechtsbegehren auf Ausrichtung von Leistungen stellt und seine Ausführungen sich nicht auf die Darlegung eines Revisionsgrunds beschränken. Des Weiteren gilt es zu beachten, dass sich namentlich die Frage nach der Erheblichkeit der angerufenen Tatsache bzw. des diese Tatsachen belegenden Beweismittels kaum losgelöst von den medizinischen Unterlagen beantworten lässt. Bei dieser Sachlage ist nicht ersichtlich, worin im Vorgehen der Gesuchsgegnerin eine Gehörsverletzung bestehen soll. Ungeachtet dessen kam den durch die Gesuchsgegnerin ins Recht gelegten Unterlagen – zu denen sich der Gesuchsteller im vorliegenden Verfahren sodann unstreitig äussern konnte – bei der Beurteilung der massgebenden Voraussetzungen ohnehin keine ausschlaggebende Bedeutung zu (vgl. E. 6.4 hiervor).

E. 8

Nach dem Dargelegten erweist sich das Vorliegen eines Revisionsgrunds als nicht hinreichend dargetan. Soweit darauf eingetreten werden kann, ist das Revisionsgesuch demnach abzuweisen.

E. 9

Es bleibt über die Kosten zu befinden. Nach Art. 61 lit. f bis ATSG ist das Verfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Da das UVG keine grundsätzliche Kostenpflicht vorsieht, sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. Das Revisionsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.